

Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder Gemeinden zu bestellen sind und in welchem Umfange neue Methoden angewendet werden,

3. In den MTS-Bereichen ist zur Vorbereitung und während der Durchführung der Frühjahrsbestellung ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit den LPG-Mitgliedern und Einzelbauern unter Heranziehung von Agrarwissenschaftlern durchzuführen, der mit Feldbegehungen zu verbinden ist. Dabei sind die guten Erfahrungen der vergangenen Jahre bei der Anwendung von Neuerermethoden auszuwerten und ihre Anwendung ist auf breiter Basis unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu beraten.

4. Auf allen Zuckerrübenflächen, auf denen die Ernte mit Rübenkombines oder anderen Rodegeräten vorgesehen ist, sind die Reihenentfernungen bereits bei der Aussaat auf das zum Einsatz kommende Rodeaggregat abzustimmen.

Bei nicht ausreichendem Kartoffelpflanzgut der frühreifen Sorten sind zur Erfüllung des Anbauplanes mittelfrühe Kartoffelsorten zum Vorkeimen zu verwenden.

III

Saat- und Pflanzgutversorgung

1. Zur Bestellung aller Anbauflächen ist in allen landwirtschaftlichen Betrieben die Bereitstellung ausreichender Saat- und Pflanzgutmengen zu sichern. Verantwortlich dafür sind sämtliche Bauern, Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Leiter der Volkseigenen Güter und der Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sowie Bewirtschafter von sonstigen landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen.

Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise haben in Zusammenarbeit mit der VdgB (BIIG) und den DSG-Handelsbetrieben bis 15. Februar 1955 eine Bilanz über die Saatgutversorgung zur Bestellung aller Kulturen auszuarbeiten, auf deren Grundlage die gegenseitige Hilfe zur Beschaffung des fehlenden Saat- und Pflanzgutes zu organisieren ist.

2. Zur Erreichung hoher und sicherer Getreideernten ist alles Getreidesaatgut zu beizen. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Kreise haben in allen Gemeinden, die ungünstig zur nächsten Lohnbeizstelle liegen, behelfsmäßige Lohnbeizstellen einzurichten, damit alles wirtschaftseigene Saatgut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Bauern gebeizt werden kann.

3. Die DSG-Handelsbetriebe sind dafür verantwortlich, daß alle landwirtschaftlichen Betriebe das Saat- und Pflanzgut für den planmäßigen Wechsel sowie zur Vermehrung rechtzeitig und in guter Qualität ausgeliefert erhalten.

4. Die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise sowie die DSG-Handelsbetriebe sind verpflichtet, den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften nach Sicherung des planmäßigen Wechsels vorrangig Hochzuchtsaatgut bereitzustellen. Darüber hinaus ist den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und Einzelbauern die Möglichkeit zum Umtausch von Konsumgetreide gegen hochwertiges Saatgut zu geben.

5. Aufgabe der Kreis- und Ortsvorstände der VdgB (BHG) ist es, durch die Verbesserung der Arbeit der bestehenden Saatbaugemeinschaften sowie die Bildung weiterer Gemeinschaften ausreichend hochwertige Absaaten zur Bestellung aller Konsumflächen zu erzeugen. Die bei den Saatgutgemeinschaften aus dem Vorjahr vorhandenen Absaaten sind bis 20. Februar 1955 zu reinigen, zu beizen und auf Reinheit und Keimfähigkeit zu untersuchen. Das für Saat Zwecke freigegebene Konsumgetreide darf nur in dem Umfange aufbereitet und ausgegeben werden, in welchem die erzeugten Absaaten der Saatgutgemeinschaften der VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen,

6. Die bäuerlichen Betriebe und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Volkseigenen Güter, Betriebe der örtlichen Landwirtschaft, DSG-Handelsbetriebe und VdgB Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G., die Pflanzkartoffeln oder Rübenstecklinge eingemietet haben, sind zu einer ständigen Mietkontrolle, besonders bei Eintritt warmen Wetters bzw. starken Frostes verpflichtet. Die Agronomen und die Pflanzenschutztechniker der Maschinen-Traktoren-Stationen haben alle Pflanzkartoffel- und Rübenstecklingsmieten in ihrem Bereich wöchentlich mindestens einmal auf Temperatur und Qualität des Pflanzgutes zu überprüfen. Zur Vermeidung von Verlusten sind die Einlagerer verpflichtet, die Weisungen der Agronomen und Pflanzenschutztechniker durchzuführen.

IV,

Sicherung des Anbaus von Stärkekartoffeln

Zur besseren Versorgung der Stärkeindustrie mit Stärkekartoffeln haben die Abteilungen Landwirtschaft bei den Räten der Bezirke und Kreise den Abschluß von Anbau- und Lieferverträgen zu unterstützen sowie den Anbau der vertraglich gebundenen Stärkekartoffel-flächen zu sichern.

Das im Rahmen des planmäßigen Pflanzgutwechsels zur Verfügung stehende Pflanzgut stärkereicher Kartoffelsorten ist von den DSG-Handelsbetrieben vorrangig in die für den Stärkekartoffelanbau vorgesehenen VEG-, LPG- und BHG-Bereiche zu liefern.

V.

Sicherung des Anbaus von Gemüse, Heil- und Gewürzpflanzen

Die Vorsitzenden der Räte der Kreise und die Bürgermeister haben zu veranlassen, daß die Erfüllung der zur Sicherung einer besseren Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzenversorgung erteilten Planaufgaben für den Treib- und Feldgemüseanbau sowie zum Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen in den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben durch eine strenge Kontrolle gewährleistet wird. Die Jungpflanzen sind von den Betrieben, soweit eine Anzucht im eigenen Betrieb nicht möglich ist, bis spätestens 15. Februar 1955 bei einem Gartenbaubetrieb zu bestellen. Die zum Anbau dieser Kulturen verpflichteten Betriebe haben den Bürgermeistern bis 20. Februar 1955 die Aussaat bzw. Bestellung der Jungpflanzen zu melden.